

Lizenz- und Nutzungsbedingungen für con terra Technologies Components

Bei **con terra Technologies Components** handelt es sich um **eigenständige, urheberrechtlich geschützte Softwarekomponenten**, die **nicht als Endprodukte**, sondern zur **Einbindung in kundeneigene oder fremde Softwaresysteme** bestimmt sind. Die **con terra GmbH Deutschland („Lizenzgeberin“)** ist **Eigentümerin und Inhaberin sämtlicher Rechte an den con terra Technologies Components**. Der rechtmäßige Erwerb berechtigt den Lizenznehmer zur Nutzung gemäß den nachfolgenden Lizenz- und Nutzungsbedingungen. Im Folgenden wird daher für **con terra Technologies Components** und etwaige Erweiterungen der Begriff: „**con terra Technologies Components**“ einheitlich verwendet. **Indem Sie auf "Akzeptieren" klicken oder anderweitig auf con terra Technologies Components zugreifen oder es nutzen, erklären Sie sich damit einverstanden, dass diese Bedingungen wie jede von Ihnen unterzeichnete schriftliche Vereinbarung durchsetzbar und zwischen Ihnen und der Lizenzgeberin rechtsverbindlich sind.** Wenn Sie mit einer der Bedingungen nicht einverstanden sind, dürfen Sie **con terra Technologies Components** nicht nutzen. Wenn Sie **con terra Technologies Components** im Namen eines Unternehmens oder einer anderen juristischen Person nutzen, erklären Sie sich damit einverstanden, dass Sie berechtigt sind, diese Bedingungen im Namen dieser juristischen Person zu akzeptieren.

Die Lizenzgeberin ist berechtigt, Ausführung und Inhalt des Produkts jederzeit technisch oder funktional zu aktualisieren, weiterzuentwickeln oder zu revidieren. Überarbeitete oder aktualisierte Versionen unterliegen denselben Lizenz- und Nutzungsbedingungen wie das ursprünglich überlassene Produkt.

1 Nutzungsumfang

1.1 Zulässige Nutzung

Der Lizenznehmer erhält an **con terra Technologies Components** das nicht-ausschließliche, nicht übertragbare, räumlich unbeschränkte und zeitlich auf die vereinbarte Nutzungsdauer beschränkte, netzwerkfähige Nutzungs- und Bearbeitungsrecht. Der Lizenznehmer erkennt die Rechte der Lizenzgeberin an dem Produkt (Patente, Urheberrechte, Marken, Geschäftsgeheimnisse) uneingeschränkt an. Das betrifft auch das exklusive Urheberrecht an sämtlichen analogen und digitalen Dokumentationen. Kopien der Software und zugehöriger Dokumentationen dürfen angefertigt werden, soweit dies für Sicherungszwecke erforderlich ist.

Die Software wird für den eigenen Gebrauch durch den Kunden unter den Bestimmungen des Vertrags und dieser Lizenzbedingungen lizenziert. con terra bietet die folgenden Lizenzmodelle an:

Eine **Einzelplatzlizenz** berechtigt den Kunden dazu, eine Kopie der Software auf einem einzigen ausgewiesenen physischen oder virtuellen Rechner so zu installieren und zu verwenden, dass die Software jeweils nur für einen einzigen Benutzer zugänglich ist.

Eine **Netzwerklicenz** berechtigt den Kunden dazu, die Software auf mehreren Rechnern zu

installieren, vorausgesetzt, die Anzahl der Benutzer, die die Software gleichzeitig nutzen, ist nicht größer als die zwischen con terra und dem Kunden vereinbarte Anzahl von Netzwerklizenzen.

Eine **Serverlizenz** berechtigt den Kunden dazu, die Software ohne Einschränkung der Anzahl der Benutzer auf einem Server (einer Umgebung) zu installieren.

Die Übergabe des Quellcodes/Objectcodes ist nicht geschuldet. Der Lizenznehmer erhält zusätzlich eine (elektronische) Dokumentation. Darüber hinaus ist die Nutzung von con terra Technologies Components durch Erfüllungsgehilfen (z. B. Berater) des Lizenznehmers gemäß dieser Lizenz- und Nutzungsbedingungen im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs gestattet. Der Lizenznehmer installiert die Software selbst, soweit nicht anderweitig vereinbart.

1.2 Unzulässige Nutzung

Der Lizenznehmer ist nicht dazu berechtigt, con terra Technologies Components ganz oder in Teilen Dritten zu verkaufen bzw. zu übertragen, zu vermieten, zu verleasen, zu verleihen, kommerziell zu vertreiben, zu veröffentlichen, zurückzuentwickeln (Reverse Engineering), zu dekompileieren oder zu disassemblieren, soweit es nicht im gesetzlichen Rahmen gestattet ist.

Ferner ist der Lizenznehmer nicht dazu berechtigt, con terra Technologies Components

ganz oder in Teilen für kommerzielle Software- oder Lösungs-Hosting- Dienste, insbesondere Application Service Provider (ASP) zu verwenden, soweit es nicht im gesetzlichen Rahmen gestattet ist oder der Lizenznehmer zusätzlich eine „Option“ bzw. Lizenz dafür erworben hat. Das Nutzungsrecht steht unter dem Vorbehalt der ordnungsgemäßen Entrichtung der Lizenzgebühr.

Die Lizenzgeberin ist berechtigt, die Software zurückzufordern und den Lizenzvertrag außerordentlich zu kündigen, wenn der Lizenznehmer die Lizenzgebühr trotz Mahnung nicht innerhalb der gesetzten, angemessenen Zahlungsfrist entrichtet hat.

Jegliche nicht lizenzierte Nutzung stellt eine Verletzung der Schutzrechte der Lizenzgeberin dar, die eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen kann. Der Lizenznehmer erklärt sich bereit, alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Rechte der Lizenzgeberin zu treffen und insbesondere die unautorisierte Nutzung, Vervielfältigung, Weitergabe und Veröffentlichung der Software zu verhindern.

2 Nutzungsdauer

2.1 Subskription

Die Nutzungsdauer ist beschränkt auf ein Vertragsjahr, beginnend ab dem 1. Kalendertag des Folgemonats der Bereitstellung der Software. Die Nutzungsdauer verlängert sich automatisch um ein weiteres Vertragsjahr, wenn diese nicht drei Monate vor Ablauf des Vertragsjahres vom Lizenznehmer oder von der Lizenzgeberin in Textform gekündigt wird.

Davon unberührt bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung. Die Nutzungsdauer endet durch eine fristlose Kündigung durch die Lizenzgeberin, u.a., wenn der Lizenznehmer (i) trotz zweifacher Mahnung seiner Verpflichtung zur Zahlung der jährlichen Lizenzgebühr nicht nachkommt, (ii) con terra Technologies Components in unzulässiger Weise nutzt oder durch eine sonstige Verletzung des Urheber- bzw. Nutzungsrechts oder (iii) Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lizenznehmers gestellt wird.

Zum Ende der Nutzungsdauer ist der Lizenznehmer verpflichtet, sämtliche Kopien von con terra Technologies Components einschließlich der Dokumentation zu deinstallieren/löschen und unwiederbringlich zu vernichten. Auf

Anforderungen der Lizenzgeberin kann dieser eine schriftliche Versicherung über die Deinstallation und Löschung vom Lizenznehmer verlangen.

2.2 Kauf

Bei Kauf von con terra Technologies Components wird die Nutzungsdauer auf unbestimmte Dauer erteilt. Wird das Nutzungsrecht durch den Lizenznehmer nicht mehr ausgeübt oder ist es widerrufen, ist der Lizenznehmer verpflichtet, sämtliche in seinem Besitz befindliche Produktsoftware einschließlich der Dokumentation zu vernichten oder auf seine Kosten an die Lizenzgeberin zurückzusenden. Der Lizenznehmer ist auch über die Nutzungsdauer hinaus zur Wahrung der Schutzrechte der Lizenzgeberin verpflichtet.

3 Fremdsoftware – Open Source Software

Die Software kann Bestandteile von Fremdsoftware und/oder von Open Source Software enthalten, für die gesonderte Lizenzbedingungen zu beachten sind. Soweit dies für die rechtmäßige Nutzung der Software erforderlich ist, werden die jeweils geltenden Fremd- bzw. Open Source Software-Lizenzbedingungen im Verzeichnis „license\third-party“ der Software aufgeführt. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Software erst dann zu installieren, wenn er mit diesen Fremdsoftware- bzw. Open Source Software- Lizenzbedingungen, die vorrangig vor diesen Nutzungsbedingungen gelten, ebenfalls einverstanden ist. Der Lizenznehmer erkennt insbesondere an, dass die Software nicht für die Planung, den Bau, den Betrieb oder die Wartung einer kerntechnischen Anlage konzipiert oder bestimmt ist. Lehnt er die oben genannten Lizenzbedingungen ab, so wird der Lizenznehmer die Installation und Nutzung der Software unterlassen.

4 Gewährleistung

4.1 Subskription

Im Fall der Subskription ist die Lizenzgeberin innerhalb der Gewährleistungsfrist verpflichtet, Mängel an der überlassenen Software einschließlich der Dokumentation zu beheben.

Die Behebung von Mängeln erfolgt nach Wahl der Lizenzgeberin durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, der Lizenzgeberin Mängel der

Software unverzüglich zu melden. Er wird hierbei die Hinweise der Lizenzgeberin zur Problemanalyse im Rahmen des ihm Zumutbaren berücksichtigen und alle ihm vorliegenden, für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Informationen an die Lizenzgeberin weiterleiten.

Eine Kündigung des Lizenznehmers gem. § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs befristet überlassener Lizenzen ist erst zulässig, wenn der Lizenzgeberin ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn diese unmöglich ist, wenn sie von der Lizenzgeberin verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird, wenn begründete Zweifel bezüglich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den Lizenznehmer gegeben ist.

Die Rechte des Lizenznehmers wegen Mängeln sind ausgeschlossen, soweit dieser ohne Zustimmung der Lizenzgeberin Änderungen an der Software vornimmt oder vornehmen lässt, es sei denn, der Lizenznehmer weist nach, dass die Änderungen keine für die Lizenzgeberin unzumutbaren Auswirkungen auf Analyse und Beseitigung der Mängel haben. Die Rechte des Lizenznehmers wegen Mängeln bleiben unberührt, sofern der Lizenznehmer zur Vornahme von Änderungen, insbesondere im Rahmen der Ausübung des Selbstbeseitigungsrechts gem. § 536a Abs. 2 BGB berechtigt ist und diese fachgerecht ausgeführt sowie nachvollziehbar dokumentiert wurden.

4.2 Kauf

Auftretende Mängel sind dem Lizenzgeber unverzüglich mitzuteilen. Die Gewährleistung erfolgt durch Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung. Ein Anspruch auf Rücktritt oder Minderung besteht nur bei Fehlschlagen der Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung innerhalb angemessener Frist. **Sämtliche Gewährleistungsansprüche verjähren 12 Monate nach der Lieferung.** Die gesetzlichen Mängelrechte bleiben im Übrigen unberührt, sofern sie nicht wirksam eingeschränkt wurden.

5 Rechtsmängel

Falls der Lizenznehmer einer Forderung oder einem Anspruch ausgesetzt ist oder von Dritten aufgrund fehlender Original-Software oder anderer Verletzungen von geistigem Eigentum,

die aus einem beliebigen Teil der con terra Technologies Components resultieren, haftbar gemacht wird, so muss der Lizenznehmer die Lizenzgeberin unverzüglich davon in Kenntnis setzen und in Konsultation mit der Lizenzgeberin eine Vereinbarung über das künftige Vorgehen treffen. Auf Wunsch wird der Lizenznehmer der Lizenzgeberin gestatten, die Führung bei der Klärung der Angelegenheit mit dem Dritten zu übernehmen, wenn nötig auch im Hinblick auf gerichtliche Maßnahmen. Die Lizenzgeberin stellt hiermit den Lizenznehmer von jeglichen Schäden, Kosten und Aufwendungen frei, die sich aus einer tatsächlichen oder angeblichen Verletzung geistigen Eigentums in Folge des Besitzes oder der Benutzung des Produkts in Übereinstimmung mit den vorliegenden Lizenz- und Nutzungsbedingungen ergeben sollten, unter der Voraussetzung,

- dass der Lizenznehmer die Lizenzgeberin unverzüglich in schriftlicher Form über jede Verletzung oder angebliche Verletzungen informiert, und
- dass der Lizenznehmer ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Lizenzgeberin keine Zugeständnisse macht.

Falls zu irgendeinem Zeitpunkt der Vorwurf einer Verletzung geistigen Eigentums bezüglich der con terra Technologies Components erhoben werden sollte, oder ein solcher Vorwurf wahrscheinlich wird, so kann die Lizenzgeberin, unbeschadet anderer dem Lizenznehmer von Gesetzes wegen oder aufgrund dieser Vereinbarung zustehenden Rechtsbehelfe auf eigene Kosten entweder:

- für den Lizenznehmer das Recht erwerben, die Nutzung der rechtsverletzenden Bestandteile der con terra Technologies Components fortzusetzen oder
- die rechtsverletzenden Bestandteile der con terra Technologies Components modifizieren oder ersetzen, um eine Rechtsverletzung zu vermeiden, ohne die Gesamtleistung des der con terra Technologies Components zu beeinträchtigen.

6 Haftung

Die Lizenzgeberin, ihre Partner, Vertreter oder leitenden Angestellten haften unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen

Pflichtverletzung beruhen, sowie für sonstige Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die Lizenzgeberin nur für Schäden, die aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) resultieren, soweit nicht nach den gesetzlichen Vorschriften zwingend eine weitergehende Haftung besteht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung ist in diesem Fall auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

Soweit nicht anders geregelt, haftet die Lizenzgeberin nicht für beiläufig entstandene, spezielle, indirekte Schäden oder Folgeschäden jeglicher Art, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: Entgangenen Gewinn, Verlust oder Beschädigung von Daten, Geschäftsunterbrechungen, Nichtübertragung oder Nichtempfang von Daten oder Informationen (einschließlich Kursanleitungen, Aufgaben und Materialien), Schäden, die durch die Verwendung oder die Unmöglichkeit der Verwendung von con terra Technologies Components oder jeglicher Software, Programme oder Dienste von Drittanbietern in Verbindung mit con terra Technologies Components entstehen.

Die Haftung nach den zwingenden Vorgaben des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch dann, wenn die Lizenzgeberin, ihre Partner, Vertreter oder leitenden Angestellten auf die Möglichkeit solcher Schäden hingewiesen wurden.

7 Wartung und Support

Ein Recht auf Wartung und Support für die Software besteht nicht. Die Lizenzgeberin kann nach freiem Ermessen dem Lizenznehmer Updates und Upgrades der Software zur Verfügung stellen. Dies umfasst alle Editionen in Form von Patches, Updates, Upgrades oder Releases. Diese werden in der Regel via Download bereitgestellt. Diese werden in der Regel

via Download bereitgestellt. Der Lizenznehmer wird diese unverzüglich einspielen und/oder (sonstige) Maßnahmen zur Fehlerbehebung unverzüglich vornehmen, es sei denn dies ist dem Lizenznehmer aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen unzumutbar. Der Lizenznehmer ist zum Abruf der Supportleistungen Hotline/Beratung und Beantwortung schriftlicher Anfragen ohne Störungsbeseitigung berechtigt.

8 Schlussbestimmungen

8.1 Form

Änderungen bzw. Ergänzungen dieses Vertrages sowie dieses Schriftformerfordernisses, die Zusicherung von Eigenschaften sowie Garantien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets der Schriftform. Eine digitale Signatur im Sinne von § 126a BGB erfüllt das Schriftformerfordernis.

8.2 Rechtsanwendung

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

8.3 Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Lizenz- und Nutzungsbedingungen ist Münster (Deutschland) ausschließlicher Gerichtsstand.